

Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Primarschulalter

der Primarschulgemeinde Dielsdorf

Verabschiedet durch die Primarschulpflege:	11. April 2016
Geändert durch die Primarschulpflege:	10. Juli 2023
In Kraft getreten am:	1. August 2023

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Primarschulgemeinde Dielsdorf über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) erlässt die Primarschulpflege die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

A. Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen

Art. 1

Gestützt auf Art. 1 der BVO kann die Primarschulgemeinde Dielsdorf mit Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen, wenn sie notwendig und geeignet sind, um den Versorgungsauftrag der Primarschulgemeinde für ein bedarfsgerechtes familien- und schulergänzenden Betreuungsangebot sicherzustellen. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Bevorzugt werden Einrichtungen mit Standort in der Gemeinde. Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

Leistungsvereinbarungen

- Gültige Betriebsbewilligung und Einhaltung der massgebenden Richtlinien
- Wirtschaftliche Betriebsführung
- Deutschsprachige Betreuung (Hauptsprache)
- Politische / konfessionelle Neutralität
- Offen für alle Dielsdorfer Familien

Art. 2

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Primarschulgemeinde und der Einrichtung wird geregelt,

Inhalt

- welche Dienstleistungen der Einrichtung für die Leistungsbezüger beitragsberechtigt sind;
- welche Bedingungen von der Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- wie die Primarschulgemeinde die Leistungsbezüger der Einrichtung subventioniert;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen;
- welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Primarschulgemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden.

Art. 3

Kann ein Kind beitragsberechtigter Eltern¹ aus Kapazitätsgründen nicht in einer Einrichtung aufgenommen werden, mit der die Primarschulgemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann die Primarschulgemeinde den Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung als Grundlage für die Gewährung von Primarschulgemeindebeiträgen anerkennen. Voraussetzungen für die Anerkennung sind Kriterien gemäss Art. 1.

Anerkennungen
Betreuungsverträge
Institutionen

¹ Eltern im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind die Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 4

Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen entscheidet die Primarschulpflege auf Antrag des Ressorts Finanzen. Verfahren

Über die Anerkennung von Betreuungsverträgen im Einzelfall (Art. 3) entscheidet das Ressort Finanzen nach Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen.

Entscheide über die Anerkennung von Betreuungsverträgen können innert 30 Tagen bei der Schulpflege angefochten werden.

Art. 5

Ohne abweichende Bestimmungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 1 werden Betreuungsleistungen gestützt auf Art. 3 BVO maximal bis zu folgenden Tariffhöhen subventioniert: Maximal anerkannte Betreuungstarife

Für Kinder im Primarschulalter:

- Halbtagesplatz:	CHF	82.00
- Mittagstisch:	CHF	17.00
- Frühbetreuung:	CHF	12.00

B. Eltern- und Gemeindebeiträge

Art. 6

Gemäss Art. 1 Abs. 1 BVO müssen die Eltern erwerbstätig sein, um Primarschulgemeindebeiträge beanspruchen zu können. Als erwerbstätig gelten auch Personen, die regelmässige Einkünfte aufgrund von gesetzlich geregelten Leistungsansprüchen (insbesondere aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts) erzielen, die einen engen Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit aufweisen. Dazu zählen auch Eltern, welche beim RAV angemeldet sind. Erwerbstätigkeit

Das Ressort Finanzen kann in sozial indizierten Ausnahmefällen die Anwendung der Beitragsverordnung bei der Primarschulpflege beantragen, auch wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind.

Art. 7

Gestützt auf Art. 6 BVO gewährt die Primarschulgemeinde den beitragsberechtigten Eltern folgende Rabatte auf den effektiven Betreuungstarifen (unter Vorbehalt der maximal beitragsberechtigten Tarife gemäss Art. 5) Rabattsätze

Massgebendes Einkommen	Haushaltsgrösse				
	2	3	4	5	6+
Bis 40'000	65%	65%	65%	65%	65%
40'001-45'000	60%	65%	65%	65%	65%
45'001-50'000	55%	60%	65%	65%	65%
50'001-55'000	50%	55%	60%	65%	65%
55'001-60'000	45%	50%	55%	60%	65%
60'001-65'000	40%	45%	50%	55%	60%
65'001-70'000	35%	40%	45%	50%	55%
70'001-75'000	30%	35%	40%	45%	50%
75'001-80'000	25%	30%	35%	40%	45%
80'001-85'000	20%	25%	30%	35%	40%
85'001-90'000	15%	20%	25%	30%	35%
90'001-95'000	10%	15%	20%	25%	30%
95'001-100'000	5%	10%	15%	20%	25%
100'001-105'000	5%	5%	10%	15%	20%
105'001-110'000	5%	5%	5%	10%	15%
110'001-115'000	5%	5%	5%	5%	10%
Ab 115'001	5%	5%	5%	5%	5%

Art. 8

Eltern, die Primarschulgemeindebeiträge gemäss BVO beanspruchen, reichen beim Ressort Finanzen einen Antrag inklusive der notwendigen Unterlagen gemäss Art. 4 ff. BVO ein. Das Ressort Finanzen prüft die Bewilligungsvoraussetzung und entscheidet über die Gewährung von Primarschulgemeindebeiträgen bzw. über die Rabattstufe. Entscheide können innert 30 Tagen bei der Schulpflege angefochten werden. Verfahren

Bei Einrichtungen mit der die Primarschulgemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, werden die Primarschulgemeindebeiträge in der Rechnung an die Eltern direkt in Abzug gebracht. In allen übrigen Fällen werden die Primarschulgemeindebeiträge durch das Primarschulsekretariat gegen Vorweisung der bezahlten Rechnung rückvergütet

Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, hat die Primarschulgemeinde das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen und die Primarschulgemeindebeiträge ab Zahlungsausstand den Eltern in Rechnung zu stellen.

Art. 9

Wer Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 14 BVO. Mitwirkung

Das Ressort Finanzen kann jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen. Es kann zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigen.

Art. 10

Die Ausführungsbestimmungen treten auf den 01.08. 2023 in Kraft.

Inkrafttreten

Dielsdorf, 10. Juli 2023

Primarschulpflege Dielsdorf

Der Primarschulpflegepräsident: Michael Baumgartner
Die Schulsekretärin: Silvia Takacs